



26/SN-244/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Z1.321/89

GZ 13/o189/3572

zu: GZ 622.001/32-II 3/89

An das

Bundesministerium
für Justiz

GESETZENTWURF
Z' 68-GE-98
Museumstraße 7
1070 Wien

Datum: 20. NOV. 1989

Vorfall: 24. Nov. 1989

Text A. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der
Geschworenen und Schöffen (GSchG)

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag erstattet zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Berufung der Geschworenen und Schöffen nachstehende

S T E L L U N G N A H M E:

Zu begrüßen ist, daß das in seinen Grundzügen aus dem Jahr 1873 stammende Geschworenen- und Schöffenlistengesetz vom 13.6.1946, BGB1-Nr.135 i.d.g.F., weitestgehend erneuert wird. Den in den unter "Allgemeines" der Erläuterungen angeführten Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist grundsätzlich beizupflichten, wengleich im Detail (insbesondere bezüglich des "Verfahrens der Gemeinden") zum Teil schwerwiegende Bedenken bestehen.

Vorbehaltlos zu begrüßen ist jedenfalls die gewünschte Verwaltungsvereinfachung, die damit Hand in Hand gehende Kosteneinsparung sowie die-gewandelten gesellschaftlichen Auffassungen Rechnung tragende - Modernisierung, insbesondere im Bereich der persönlichen Voraussetzungen und der Befreiungsgründe sowie bezüglich des nunmehr verwendeten und dem heutigen Sprachgebrauch eher entsprechenden Begriffes "Geschworener" anstelle des veraltet wirkenden Ausdruckes "Geschworner".

Im einzelnen:ad I.) Zu den persönlichen Voraussetzungen der Berufung:

§ 1: kein Einwand besteht gegen den nunmehr gezogenen Altersrahmen zwischen dem 25. und dem 65. Lebensjahr; nicht unbedenklich erscheint allerdings der Verzicht auf das bisher geltende allgemeine Erfordernis eines "vorbehaltslosen Bekenntnisses zur unabhängigen demokratischen Republik Österreich", da - selten aber doch - Laienrichter auch über strafbare Handlungen gegen den Staat, gegen Staatsorgane und gegen staatliche Einrichtungen sowie über strafbare Handlungen bei Wahlen und Volksabstimmungen zu befinden haben. Die diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen vermögen nicht zu überzeugen.

§ 2: kein Einwand

§ 3: beizupflichten ist der Einschränkung des bisher allgemeinen Ausschlusses von Bundes- und Landesbediensteten von der Mitwirkung an der Strafrechtspflege auf Bedienstete der Bundesministerien für Inneres und für Justiz sowie die ersatzlose Streichung des Ausschlusses von Bediensteten bestimmter Transport- und Nachrichtenunternehmen.

ad II.) Befreiungsgründe:

§ 4: Im Hinblick auf den geltenden Grundsatz der Gleichbehandlung der Geschlechter ist zu begrüßen, daß die bisher mögliche Befreiung von Frauen ausschließlich aufgrund ihres Geschlechtes und ohne nähere Angabe von Gründen ersatzlos gestrichen wurde. Der vorgesehen generelle Befreiungstatbestand ist ausreichend weit gesteckt, um Härtefälle zu verhindern.

ad III.) Zum Verfahren der Gemeinden:

§ 5, 6: Zu begrüßen ist die Abschaffung der bisher agierenden "Gemeindekommissionen"; nicht ausreichend und verfassungsrechtlich bedenklich erscheint aber die in § 5 (1) vorgesehene "Auslosung" der potentiellen Geschworenen bzw. Schöffen: Die Formulierung, daß diese Auslosung entweder durch ein automationsunterstütztes Datenprogramm oder auf eine andere, willkürliche Beeinflussung

ausschließende Weise erfolgen kann, ist viel zu allgemein und ungeeignet, Mißbräuche auszuschließen. Die Art der Auslosung sollte bereits im Gesetz festgelegt werde, z.B. der in den Erläuternden Bemerkungen vorgeschlagenen Form.

Festzuhalten ist, daß die Bestimmung des § 5 (4) bereits in größeren Gemeinden, jedenfalls aber in Städten unvollziehbar ist. Da sich die diesbezüglichen Bemerkungen des Bürgermeisters ohnedies nur auf die Ausschlußgründe gemäß § 2 Zif.1 und Zif.2 des Gesetzesentwurfes beziehen können, demnach ausschließlich Umstände betreffen, die persönliche Kenntnis des Laienrichterprätendenten voraussetzen, sollte die Bestimmung des § 5 (4) ersatzlos gestrichen werden.

ad IV.) Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden:

kein Einwand

ad V.) Verfahren in Städten mit eigenem Statut:

kein Einwand

ad VI.) Verfahren bei Gericht:

In § 13 (1) des Entwurfes sollte die darin stipulierte "Auslosung aus den Jahreslisten" ebenfalls abschließend geregelt sein; zur Begründung dieses Vorschlages siehe Bemerkungen zu § 5 (1) oben.

In § 13 (5) wäre demgemäß anzufügen, daß für die neuerliche Auslosung die Bestimmungen des § 13 (1) anzuwenden sind.

§ 15 (3): Fraglich ist, wie die mögliche Beschwerde "sofort" zu erheben ist und wie der Präsident des Gerichtshofes "unverzüglich" zu entscheiden hat: Reicht eine mündliche Beschwerde (wem gegenüber ?) aus ? Wird der Präsident des Gerichtshofes, an den die Beschwerde zu richten ist, in den Verhandlungssaal geholt und entscheidet dieser oder einer seiner allfälligen Stellvertreter (wer dann, wenn keiner von diesen anwesend ist ?) mündlich im Verhandlungssaal ?

§ 16 : Beizupflichten ist dem vorgesehenen Entfall der Umwandlung einer Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit in eine Ersatzfreiheitsstrafe.

ad VII.) Sonderbestimmungen für Jugendstrafsachen

ad VIII.) Anwendung der Verfahrensgesetze

ad IX.) Schluß und Übergangsbestimmungen:

kein Einwand

Wien, am 31. Oktober 1989



DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident